

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Der Präsident

Übertragung von Personalzuständigkeiten

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 9/2001

10. Jahrgang /5. April 2001

Der Präsident

Übertragung von Personalzuständigkeiten

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin überträgt seine Befugnisse gemäß § 10 Absatz (1) der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität für den Bereich des Universitätsklinikums Charité auf dessen Klinikumsvorstand nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 1

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, werden für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Charité – mit Ausnahme der Mitglieder des Klinikumsvorstandes – dem Klinikumsvorstand übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Klinikumsvorstand kann die Befugnisse gemäß Absatz (1) weiter delegieren. Dies gilt auch für die Übertragung von Befugnissen an das Landesverwaltungsamt Berlin.

(3) Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können.

§ 2

Bezüglich des wissenschaftlichen Personals und des dem Dekan zugeordneten Personals der akademischen Verwaltung bedürfen folgende Entscheidungen der jeweiligen Zustimmung des Ärztlichen Direktors und des Dekans:

- Einstellungen und Ernennungen
- Beförderung und Höhergruppierungen mit Ausnahme von Bewährungs- und Zeitaufstieg
- Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit
- Entlassungen und Kündigungen
- Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen anderer Dienstgeschäfte
- Bewilligung von Zuschüssen zum Grundgehalt für Professoren
- außer- und übertarifliche Regelungen für Arbeitnehmer, soweit nicht mit denen des Landes Berlin übereinstimmend, es sei denn, der Arbeitgeberverband, dem die Hochschule angehört, habe der Regelung bereits zugestimmt
- Einwilligung gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

